

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg Hygiene- und Schutzkonzept für den Sportbetrieb in und auf gemeindlichen Sportanlagen Stand 10.06.2021

Aufgabe der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist es, für ein sicheres und hygienisches Umfeld bei der Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass sich alle Nutzer **selbstständig und regelmäßig** über die aktuellen Richtlinien und einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung zu informieren und diese einzuhalten haben.

Für Schulen findet der Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung statt.

Soweit Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. gemeindliche Sport- und Mehrzweckhallen und Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur **subsidiär** gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden Hygienebestimmungen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- **Ausschluss** vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und **Verwehrung des Zutritts** zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen),
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Das **Mindestabstandsgebot von 1,50 m** ist im In- und Outdoor-Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Ansammlungen von Personen und Gruppen sind zu vermeiden.
- **In Sportstätten** ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung und beim Duschen. Weiterhin gilt:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
 - Kinder/Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
 - Bei Befreiung von der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - Die Maske darf zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen abgenommen werden.
- Je nach Inzidenzwert und Vorgaben besteht die Notwendigkeit zur **Vorlage eines negativen Testergebnisses**.
- **Eine regelmäßige Händehygiene/-desinfektion ist durchzuführen.**

Spezielle Sicherheits- und Hygieneregeln für den Sportbetrieb:

Erstellung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes:

Jede Übungsgruppe muss für den **Trainings- und Wettkampfbetrieb in und auf gemeindlichen Sportanlagen** ein auf den jeweiligen **Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept** unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellen. Zusätzlich gilt der allgemeine **Nutzungsvertrag**.

Das **Formular auf der letzten Seite**, das ausgefüllt an die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zurückzusenden ist, gilt

- als **Beleg** für das **Vorliegen und regelmäßige Aktualisieren** eines solchen Konzeptes,
- als **verbindliche Zusage zur Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzeptes der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg** für den Sportbetrieb in und auf gemeindlichen Sportanlagen
- sowie als **Voraussetzung** zur Nutzung einer gemeindlichen Sportanlage.

Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Nutzung gemeindlicher Sportanlagen ist der jeweilige **Gruppen- bzw. Trainingsleiter**.

Sollte bei **unangemeldeten, stichprobenartigen Kontrollgängen** festgestellt werden, dass gegen das Hygienekonzept der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg verstoßen wurde, wird die entsprechende Sportanlage im Härtefall für die betreffende Trainingsgruppe gesperrt. Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg darf als Betreiber der Sportanlagen vom **Hausrecht** Gebrauch machen.

Kontaktdatenerfassung:

Eine **Kontaktdatenerfassung aller anwesenden Personen** – wo rechtlich vorgeschrieben – muss durch den Verein richtliniengemäß vorgenommen werden. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Vorgehen bei Erkrankung:

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des **Vereinsbetriebes** ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied **umgehend nach Hause** geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein **Corona-Test** durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem **positiven Testergebnis** wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte müssen **Oberflächen nach Kontakt/Berührung** durch eine infizierte Person **gründlich desinfiziert** werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Der jeweilige **Corona Beauftragte** trifft die entsprechenden Maßnahmen und meldet den Vorfall der Gemeindeverwaltung.

Betrieb und Nutzung von gemeindlichen Sportanlagen:

7-Tage-Inzidenz über 100	
<ul style="list-style-type: none"> • In Gebieten mit einer Inzidenz > 100 gilt die Bundesnotbremse künftig eins zu eins. Es gibt keine ergänzenden bayerischen Regelungen mehr. • Kontaktbeschränkung: 1 Haushalt* + 1 Person // Gruppen von max. 5 Kindern unter 14. J. • Anleitungspersonen benötigen negativen Test** • nur kontaktfreier Outdoor-Sport • Ausgangssperre von 22:00 – 05:00 Uhr • Indoor-Sportanlagen, Duschen und Umkleidekabinen geschlossen • Kontaktsport, Zuschauerbetrieb und Vereinsversammlungen verboten 	
7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100	7-Tage-Inzidenz unter 50
<p>Mit negativem Test**:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sport jeder Art erlaubt • keine Personenbegrenzung <p>Ohne Testnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen • in Gruppen von max. 20 Kindern unter 14 Jahren unter freiem Himmel • Nutzung von Duschen + Umkleidekabinen <p>Mit Testnachweis**:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel: max. 500 Zuschauer* mit festen Sitzplätzen (einschließlich geimpfter/genesener Personen) • Sportveranstaltungen in Gebäuden: Personenbegrenzung nach Raumgröße mit festen Sitzplätzen (einschließlich geimpfter/genesener Personen) • Zutritt darüber hinaus nur solche Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Sport jeder Art erlaubt • keine Personenbegrenzung • Zuschauer unter freiem Himmel: max. 500 Personen* bei fester Bestuhlung • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel: max. 500 Zuschauer* mit festen Sitzplätzen (einschließlich geimpfter/genesener Personen) • Nutzung von Duschen + Umkleidekabinen • Sportveranstaltungen unter freiem Himmel: max. 500 Zuschauer* mit festen Sitzplätzen (einschließlich geimpfter/genesener Personen) • Sportveranstaltungen in Gebäuden: Personenbegrenzung nach Raumgröße mit festen Sitzplätzen (einschließlich geimpfter/genesener Personen) • Zutritt darüber hinaus nur solche Personen, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind

* Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Lebenspartner gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen sind von den geltenden Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

** Gilt nicht für vollständig geimpfte Personen und Genesene sowie Kinder unter 6 Jahren.

Rechtliche Grundlagen:

[Corona-Pandemie Rahmenkonzept Sport vom 20. Mai 2021](#)

[BayMBl. 2021 Nr. 359 - Verkündungsplattform Bayern](#) (verkuendung-bayern.de)

[Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 5. Juni 2021](#)

[BayMBl. 2021 Nr. 384 - Verkündungsplattform Bayern](#) (verkuendung-bayern.de)

Geimpfte und genesene Personen:

Geimpfte und genesene Personen sind **vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen**.

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen **keine typischen Symptome** einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem **keine aktuelle Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind **von den Regelungen im Bereich des Sportsbetriebs ausgenommen**. Diese Personen können – unabhängig der geltenden Regelungen – im **Outdoor-Bereich** Sport treiben. Zudem bleiben sie **bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt**.

Testungen:

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden **Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen**. Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Grundsätzlich dürfen bei Tests **nur zugelassene Produkte** zur Anwendung kommen, die **definierte Standards** erfüllen (siehe: Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

- **PCR-Tests** können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine **Bescheinigung** erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung (Training, Wettkampf etc.) dem Veranstalter (z. B. Übungsleiter) vorzulegen ist. Der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn** vorgenommen worden sein.

- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung (Training, Wettkampf etc.) dem Veranstalter (z. B. Übungsleiter) vorzulegen ist. Der Schnelltest darf **höchstens 24 Stunden vor** Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. **Bei positivem Ergebnis** darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert.

- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen **vor Ort unter Aufsicht** des Veranstalters (z. B. Übungsleiter) oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters bzw. der jeweiligen Übungsgruppe sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Bei **positivem Ergebnis** ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Eingang, Flure und Treppenhäuser:

Sämtliche Eingangstüren der Hallen müssen **vor, während und nach dem Training verschlossen** bleiben. Sportler werden persönlich durch den Chipverantwortlichen (Trainer, Übungsleiter) am Haupteingang abgeholt. Warteschlangen sind zu vermeiden. Zum Betreten und Verlassen der Hallen sind die **ausgewiesenen Gänge** zu benutzen.

Betreten der Frankenland-Halle immer über den Haupteingang, dabei ist der Windfang nach Eintritt der Gruppe zu **verschließen**. Zum **Verlassen** ist die Tür im Schulungsraum zu benutzen. Es ist stets von außen zu prüfen, dass die Türe nach dem Passieren wieder geschlossen ist.

Betreten und Verlassen der Kultur- und Sporthalle bei Belegung des hinteren Hallendrittels über den Sportlereingang; bei Belegung des vorderen Hallenbereichs durch den Haupteingang, dabei ist der Windfang nach Eintritt der Gruppe zu **verschließen**.

Sanitäre Anlagen und Umkleidekabinen:

In den **sanitären Anlagen (WC)** gilt **Maskenpflicht** und die durch Hinweisschilder kenntlich gemachte **Personenzahl** darf nicht überschritten werden.

Es werden generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
(Erste Hilfe Zimmer)

Für **Umkleidekabinen und Duschen** gilt folgendes:

- In den **Umkleidekabinen** gilt **Maskenpflicht** und es muss der **Abstand von 1,5 m** zwischen den Personen eingehalten werden; daraus ergibt sich die **Anzahl der Personen**, die sich gleichzeitig in den Umkleidekabinen aufhalten dürfen. Die **Umkleideplätze sind** durch Markierungen **ausgewiesen**.
- In den **sanitären Anlagen** darf die durch Hinweisschilder kenntlich gemachte Personenzahl nicht überschritten werden. Es darf nur jedes zweite Waschbecken sowie Einmalpapierhandtücher benutzt werden (Lüftungszeiten werden je nach Belegung in der Zeitschaltuhr programmiert).
- Die **Duschen** in der **Haupthalle** der **Frankenland-Halle** dürfen bei Trainings- und Wettkampfbetrieb nur von maximal **zwei** Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Duschen in der **Nebenhalle** dürfen nur **einzeln** genutzt werden.
- Die **Duschen** in der **Kultur- und Sporthalle** dürfen bei Trainings- und Wettkampfbetrieb von maximal **vier** Personen gleichzeitig genutzt werden. Lüftungszeiten werden je nach Belegung in der Zeitschaltuhr programmiert.

Lüften:

Generell ist die **Lüftungsfrequenz** immer der Raumgröße und der anwesenden Gruppengröße anzupassen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

In der **Frankenland-Halle** erfolgt eine ständige Frischluftzufuhr über die automatisch betriebenen raumlufttechnischen Anlagen.

In der **Kultur- und Sporthalle** haben alle Trainingsgruppen eine **20-minütige Unterbrechung** zwischen dem **Wechsel der Hallennutzer** einzuhalten. Die **Abluftanlage in der Halle** (Bedienung im Erste-Hilfe Raum) ist bei Trainingsende manuell einzuschalten.

Im Rahmen des **Trainings- und Wettkampfbetriebs** sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden **ausreichend Lüftungspausen** (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) zu gewährleisten. **Spätestens nach 120 Minuten muss komplett durchgelüftet werden.**

Reinigung und Desinfektion:

Die gemeindlichen Sportanlagen werden regelmäßig und der Nutzerfrequenz angepasst durch gemeindliches Personal gereinigt. Zusätzlich sind die **Nutzergruppen** für die **Desinfektion** von allgemein und häufig benutzten Gegenständen (**z. B. Übungsmaterial, Arbeitsgeräte, Türklinken und Handläufe**) nach der Benutzung **verantwortlich**. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird seitens der Gemeinde Ebersdorf bereitgestellt.

Trainingszeiten:

Es muss so viel Zeit eingeplant werden, dass die Sportler/innen **Körperhygiene und Kleiderwechsel** durchführen können, die **Desinfektion** der benutzten Gegenstände sichergestellt und Indoor-Sportanlagen ausreichend **gelüftet** werden können. Ggf. sind die Trainingszeiten entsprechend zu verändern.

Bei Trainings-/Sportangeboten in Form von Kursen mit **regelmäßigen Terminen** werden feste, **gleichbleibende Trainingsgruppen** empfohlen, die möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut werden.

Personenbegrenzung im Übungs-/Trainingsbetrieb:

Wenn keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl mehr bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen, den raumluftechnischen Anlagen vor Ort sowie der Empfehlung von **1 Person pro 10 m²** .

Es gilt daher für Sportgruppen in der **Frankenland-Halle** folgende Vorgabe:

- Haupthalle komplett: 122 Personen
- Je Drittel: 40 Personen
- Nebenhalle: 22 Personen
- Kegelbahn: 4 Personen
- Kegelbahn-Vorraum: 9 Personen
- Kegelbahn-Aufenthaltsraum: 12 Personen
- Schulungsraum: 11 Personen
- TV-Zimmer: 6 Personen
- Gymnastikraum: 5 Personen

Für Sportgruppen in der **Kultur- und Sporthalle** gilt folgende Vorgabe:

- Halle komplett: 66 Personen
- Große Hälfte: 44 Personen
- Kleine Hälfte: 22 Personen
- Vereinszimmer: 8 Personen

Bei gleichzeitigem Training verschiedener Vereinsgruppen müssen die Hallenteile durch die vorhandenen Trennwände separiert werden.

Sonstiges:

- **Ein Aufenthalt zu „geselligen Zwecken“ ist nicht erlaubt.**
- **Die getroffenen Regelungen gelten für dringende Vereinssitzungen/Besprechungen analog.**

Spezielle Vorgaben im Indoor-Wettkampfbetrieb:

Wenn keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl mehr bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort sowie der Empfehlung von **1 Person pro 10 m²**.

Wettkämpfe ohne Zuschauer

Die zulässige Gesamtpersonenzahl (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal), sofern allen anwesenden Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, beträgt:

- in der **Frankenland-Halle**: 122 Personen
- in der **Kultur- und Sporthalle**: 66 Personen

Wettkämpfe mit Zuschauern

Wettkämpfe mit Zuschauern sind nur in der Frankenland-Halle und eingeschränkt in der Kultur- und Sporthalle erlaubt.

In der **Frankenland-Halle** ist bei ausgefahrener Tribüne eine Gesamtpersonenzahl (Zuschauer, Wettkampfteilnehmer, Funktionspersonal) von max. 172 Personen zulässig, sofern allen anwesenden Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können; dabei insgesamt bis zu 50 Zuschauer im Tribünenbereich.

In der **Kultur- und Sporthalle** ist eine Gesamtpersonenzahl (Zuschauer, Wettkampfteilnehmer, Funktionspersonal) von max. max. 86 Personen zulässig, sofern allen anwesenden Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können; dabei finden insgesamt bis zu 20 Zuschauer im Tribünenbereich Platz.

Parkplatzkonzept:

- Sofern vom Betreiber zur Verfügung gestellte Parkplätze von Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiser eingesetzt werden sowie die Parkplatzanzahl beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden, sofern erforderlich.

Sammeltransport:

- Falls ein Transport durch den Betreiber bzw. Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung und die hierfür ggf. jeweils geltenden Regelungen beachtet werden.

Einlass und Ticketsystem für Zuschauer:

- Bei der Vergabe von **Stehplätzen** genügt eine **Kontaktdatenerfassung** der Zuschauer. Bei der Vergabe von **Sitzplätzen** erfolgt die Ticketausstellung **personalisiert und mit Zuordnung von festen Plätzen** (es ist eine Sitzplatznummerierung vorzunehmen) inkl. Kontaktdatenerfassung.
- Der Ticketverkauf sollte vorzugsweise online im **Vorverkauf** (ggf. mit Sitzplatznummer) stattfinden, andernfalls so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.
- **Wartebereiche** müssen mit **Abstandsmarkierungen** versehen sein. Sofern erforderlich, sollten für Einlass, Pause und Ende der Veranstaltung entsprechende Ordner/Einweiser eingesetzt werden.
- **Besucher** sind im Bereich des Eingangs über das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP2-Maske sowie die Händedesinfektion bzw. das Händewaschen unmittelbar nach Betreten des Gebäudes zu informieren. Das Aufstellen eines Hand-Desinfektionsmittel-Spenders wird empfohlen. Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, vor allem in Servicebereichen, angebracht werden.

Nebelmaschinen:

Nicht gestattet ist der Einsatz und Gebrauch von Nebelmaschinen oder sonstiger Show-Effekte, die die Atemluft beeinträchtigen können.

Flucht- und Laufwege:

- Fluchtwege sowie Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen müssen in einem Lageplan veranschaulicht und der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg für jeden Wettkampf mit Zuschauern zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.
- Es empfehlen sich die Anwendung eines Einbahnstraßenkonzeptes und/oder ein reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass durch Ordner/Einweiser vor und nach Ende einer Veranstaltung sowie der Einsatz von Tensatoren/Absperrständen.
- Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Es sollten stets Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden.

Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche:

- Die Nutzung von **Garderoben ist nicht gestattet**. Jacken von Besuchern/Zuschauern sollten möglichst mit zum festen, zugewiesenen Sitzplatz genommen werden.
- In **Aufenthaltsbereichen** gelten die generellen Hygiene- und Sicherheitsregeln. Ansammlungen von Menschen sind zu vermeiden.

Bewirtung, Catering & Gastronomie:

Nicht gestattet ist der Gastronomiebetrieb (Lieferung, Verkauf, Abgabe und Verzehr von Speisen und Getränken) im Innenbereich der Hallen.

Der Gastronomiebetrieb (Lieferung, Verkauf, Abgabe und Verzehr von Speisen und Getränken) **ist nur im Außenbereich gestattet**.

Zulässig sind Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist im Ordnungsamt der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg bei Frau Angelina Bauer, Tel. 09562/385-220, eine Gestattung zu beantragen.

Für gastronomische Angebote im Rahmen einer Sportveranstaltung sind ergänzend die [Vorgaben zur Gastronomie zu beachten: BayMBl. 2021 Nr. 311 - Verkündungsplattform Bayern](#) (verkuendung-bayern.de).

Für Gäste gilt die Ausnahme von der Maskenpflicht nur, solange es für den Verzehr erforderlich ist, unabhängig davon, ob er während der Veranstaltung oder einer Pause stattfindet.

Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Beim gemeinsamen Zusammensitzen mehrerer Hausstände an einem Tisch ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener COVID-19 Schnell- oder ein Selbsttest vor Ort erforderlich.

Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Tablett etc.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung erfolgt.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten. Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.

Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

Ergänzungen und Änderungen sind jederzeit möglich.

Sollten Änderungen bedingt durch den aktuellen COVID-19-Infektionsstatus notwendig werden, behält sich die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg vor, die bisher geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sofort zu modifizieren und die Veranstaltung notfalls abzusagen.

Zur Kenntnis und Weiterleitung an:

- Vereinsvorsitzende
- Hallenwarte und Hausmeister der Sportanlagen
- alle Nutzer der Sportanlagen
- Schulleiter
- Website und Kommunenfunk der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Hygiene- und Schutzkonzepte der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg sind auf der Internetseite der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg unter www.ebersdorf.de einzusehen.

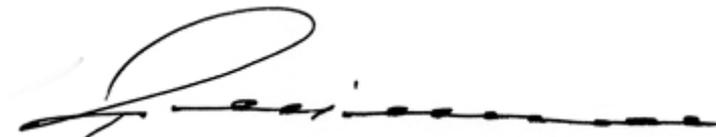
Corona-Ansprechpartner für gemeindliche Sportanlagen:

Melanie Bischoff

bischoffm@ebersdorf.de

Tel. 09562/385-214

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, 10.06.2021



Reisenweber
Erster Bürgermeister

Absender:

Eingangsstempel Gemeindeverwaltung

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
z.H. Frau Bischoff
Raiffeisenstr. 1
96237 Ebersdorf b.Coburg

Bestätigungsformular

Hiermit wird bestätigt,

dass die **Trainings-/Übungsgruppe** _____

des **Sportvereins** _____

in der **Sportart** _____

für folgende **gemeindliche Sportanlage/n** _____

ein standort-, wettkampf- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen, aktuellen Schutz- und Hygieneauflagen – im Einzelnen die der Bayerischen Staatsregierung, der zuständigen Sportfachverbände sowie im Speziellen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg in ihrer jeweils gültigen Fassung – erstellt und vorliegen hat und dieses regelmäßig aktualisiert.

Grundsätzlich ist der Vereinssport nur nach Inzidenzwert möglich. Mit Veränderung des Inzidenzwertes ändern sich die Bedingungen für den Sportbetrieb und es können Einschränkungen nötig werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen und für die nötigen Anpassungen des Trainings bzw. Sportbetriebs je nach Inzidenzwert ist **Gruppen- bzw.**

Trainingsleiter/in _____.

Ich habe das Hygiene- und Schutzkonzept der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg für gemeindliche Sport- und Mehrzweckhallen zur Kenntnis genommen und versichere die Einhaltung der Richtlinien.

Ort, Datum Unterschrift

Verantwortlicher Gruppen-/Trainingsleiter leserlich